



Nachrichtliche B e k a n n t m a c h u n g des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Niederzier

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2024 ist aufgestellt und dem Rat der Gemeinde Niederzier am 02.11.2023 zugeleitet worden.

Er liegt in der Zeit ab dem 06.11.2023 bis zur Beschlussfassung durch den Rat in der Gemeindeverwaltung (Neubau) in Niederzier, Rathausstraße 8, Zimmer 8, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier unter <https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php> eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06.11.2023 bis 23.11.2023 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen, über die der Rat der Gemeinde Niederzier in öffentlicher Sitzung beschließt, sind bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, zu erheben.

Niederzier, den 03.11.2023

Der Bürgermeister

gez.
Rombey

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom xx.xx.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Niederzier voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.129.183 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.806.683 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	42.117.895 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	48.846.511 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.987.980 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.798.500 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **8.235.000 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **4.654.455 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.677.500 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden **für das Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **430 v. H.**
- 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **605 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **520 v. H.**

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1.
Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2.
Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3.
Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5215) sind gegenseitig deckungsfähig.
4.
Alle Instandhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts (Sachkonto 5216) sind gegenseitig deckungsfähig.
5.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
6.
Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.